

MAGDEBURG, 26.06.2014

**Keine Unterstützung der Bundesratsinitiative zur Änderung des SGB  
III: Abschaffung der Zertifizierungspflicht für staatliche berufsbil-  
dende Schulen**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

gestatten Sie, dass ich mich wieder einmal in einer dringenden Angelegenheit mit der Bitte um Unterstützung direkt an Sie wende.

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung vom 23.05.14 mehrheitlich beschlossen, auf Antrag der Länder Thüringen, Hessen und Nordrhein-Westfalen einen Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen mit dem Ziel, das SGB III (Recht der Arbeitsförderung) in § 176 zu ändern, um zu erreichen, dass künftig „öffentliche Schulen oder staatlich anerkannte Schulen, die unter unmittelbarer staatlicher Aufsicht stehen“ keine Trägerzertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) mehr benötigen, wenn sie Arbeitsfördermaßnahmen im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit oder der Jobcenter umsetzen wollen (s. Bundestags-Drs. 172/14).

**Im Namen der Mitgliedseinrichtungen des VDP Sachsen-Anhalt möchte ich Sie herzlich darum bitten, diesen Gesetzesentwurf ausdrücklich nicht zu unterstützen!**

Gegen das Vorhaben des Bundesrates sprechen eine Reihe von rechtlichen, aber auch organisatorischen Gründen.

Wie Sie sicherlich wissen, entwickeln sich seit Jahren die Mittel, die für Arbeitsfördermaßnahmen zur Verfügung stehen – auch aufgrund der sinkenden Arbeitslosenzahlen – **stark rückläufig**. Jahr für Jahr münden

**VDP**Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg

T: 0391 / 731916-0

F: 0391 / 731916-1

VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**

Deutsche Kreditbank

Konto-Nr.: 107 334 00

BLZ: 120 300 00

**Vereinsregister**

Amtsgericht Stendal

VR 11611

weniger Teilnehmer/innen in entsprechende Arbeitsfördermaßnahmen ein und **schon jetzt** ist in ganz Deutschland – vor allem aber in den neuen Bundesländern – **ein Überangebot von Trägern im Bereich der Arbeitsmarktdienstleistungen** zu beobachten. Insbesondere für die Durchführung von längerfristigen Umschulungsmaßnahmen (beispielsweise in den Bereichen der Pflege und Sozialpädagogik) stehen nach Auskunft der hiesigen Arbeitsverwaltungen **kaum noch geeignete Arbeitslose** zur Verfügung, bei denen ein erfolgreicher Abschluss derartiger Umschulungsmaßnahmen prognostiziert werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen erscheint es umso fragwürdiger, dass die Bundesländer erneut versuchen, die im Gesetz verankerten Qualitätsstandards im Bereich der Arbeitsfördermaßnahmen einseitig zugunsten von „öffentlichen und staatlich anerkannten Schulen“ aufzuweichen. Ähnliche Gesetzesinitiationen hatte der Bundesrat in der Vergangenheit schon mehrfach eingebracht, bisher hat der Bundestag diese aber immer – **und zwar völlig zu Recht** - u.a. mit Verweis auf ansonsten drohende Wettbewerbsverzerrungen abgelehnt.

Hierzu sollten Sie folgende Hintergründe kennen:

Nachdem es lange Zeit im SGB III geregelt war, dass Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) von Arbeitslosen nur von Bildungsdienstleistern umgesetzt werden konnten, wenn sie zuvor als Träger selbst und gesondert die von ihnen angestrebten Bildungsmaßnahmen von sog. Fachkundigen Stellen zugelassen bzw. zertifiziert wurden, beschloss der Bundestag Ende 2011 mit großer Mehrheit das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ (auch unter dem Stichwort „**Instrumentenreform**“ bekannt). Hierin wurde u.a. geregelt, dass die o.g. Zertifizierungspflicht **aus qualitativen und Transparenzgründen** auch auf andere Arbeitsmarktdienstleistungen ausgedehnt wird.

Um solche Zertifizierungen zu erlangen, müssen jedoch **eine Vielzahl von Voraussetzungen erfüllt werden**, außerdem sind die **Kosten für derartige Träger- und Maßnahmezertifizierungen ganz erheblich**.

Um diese Kosten spürbar zu reduzieren, bemühen sich gegenwärtig offenbar vor dem Hintergrund insgesamt rückläufiger Schülerzahlen mehrere Bundesländer (so auch Sachsen-Anhalt) darum, jeweils eine Landesschulbehörde als Maßnahmeträger mit Wirkung für alle staatlichen berufsbildenden Schulen zertifizieren zu lassen, obwohl das Land gar nicht Träger der staatlichen berufsbildenden Schulen ist.

Noch preisgünstiger für die Länder und/oder staatlichen berufsbildenden Schulen wäre es freilich, wenn sie hierfür überhaupt keine Kosten mehr zu tragen hätten, weshalb die Länder auch mehrheitlich die o.g. Gesetzesinitiative Thüringens unterstützen. Diese Initiative wird durch die Länder u.a. wie folgt begründet: „Durch die **staatliche Schulaufsicht** ist in den Schulen ein System der Qualitätssicherung gegeben, das dem privatrechtlich angelegten System durch externe Zertifizierungsstellen mindestens gleichwertig ist. Ein Qualitätsgewinn durch die Beachtung und Anwen-

dung der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung ist insofern nicht zu erwarten.“

Eine solche Argumentation ist jedoch falsch und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- Die Betreuung von Arbeitslosen unterscheidet sich ganz erheblich von der beruflichen Erstausbildung von Jugendlichen, für die die berufsbildenden Schulen eigentlich zuständig sind. Bei entsprechenden Arbeitsfördermaßnahmen geht es darum, insbesondere Langzeitarbeitslose mit verschiedenen Defiziten individuell zu betreuen und nach Abschluss der Bildungsmaßnahme in Arbeit zu vermitteln. **Hierfür aber weisen die staatlichen Schulen in aller Regel weder die entsprechenden Erfahrungen noch das erforderliche Personal auf, um derartige Umschulungsmaßnahmen erfolgreich durchführen zu können.** Völlig unklar ist es beispielsweise, welche Mitarbeiter der staatlichen berufsbildenden Schulen sich beispielsweise in den Ferienzeiten um die Teilnehmer/innen der Arbeitsfördermaßnahmen kümmern sollen.
- Eine **regelmäßige externe Evaluation** der Arbeit der staatlichen berufsbildenden Schulen findet in kaum einem Bundesland statt. Gerade dies ist das Ziel der schon mehrfach erwähnten AZAV. Ein Blick in die Regelungen der AZAV oder auch nur in die gesetzlichen Vorgaben der §§ 178 ff. SGB III zeigt deutlich auf, dass die Anforderungen im Bereich der Arbeitsmarktförderung ganz erheblich über die in den Ländern jeweils unterschiedlich geregelten schulrechtlichen Vorgaben hinausgehen.
- In Sachsen-Anhalt musste die Landesregierung jüngst offiziell einräumen, dass die **Anzahl der Stundenausfälle** an den staatlichen berufsbildenden Schulen in den letzten Jahren **konstant zugenommen** hat. Eine entgegengesetzte Tendenz ist wegen des wachsenden Fachlehrermangels auch in den kommenden Jahren nicht zu erwarten. In diesem Kontext muss u.a. die **hohe Zahl der Ausbildungsabbrüche** betrachtet werden. Ähnliche Entwicklungen sind auch in den übrigen Bundesländern zu beobachten. Schon angesichts dieser Entwicklungen kann nicht nachvollzogen werden, warum die staatlichen Schulen noch zusätzliche Aufgaben übernehmen sollen.
- Mit Ausnahme der Stadtstaaten **fallen an den staatlichen berufsbildenden Schulen die Zuständigkeiten für das pädagogische Personal (ist in der Regel beim Land angestellt) und für die bauliche sowie Sachausstattung und das nichtpädagogische Personal (hierfür sind i.d.R. die kommunalen Schulträger verantwortlich) auseinander**, d.h. es gibt für die Arbeitsagenturen und Jobcenter keinen einheitlichen Ansprechpartner. Insofern ist es auch unklar, wer hier eventuelle Haftungsrisiken (z.B. für die im Bereich der Arbeitsförderung nicht seltenen Vertragsstrafen) tragen würde oder wer die entsprechenden Maßnahmekosten der staatlichen berufsbildenden Träger unter Einbeziehung auch aller relevanten Personal-, Sach- und Baukosten **wettbewerbskonform** kalkulieren soll.

- Der Gesetzesentwurf des Bundesrates leidet zudem unter handwerklichen Schwächen. Danach könnten derartige Arbeitsfördermaßnahmen künftig theoretisch auch von allgemeinbildenden Schulen umgesetzt werden, ohne dass diese vorab ihre notwendige Kompetenz nachweisen müssten. Außerdem könnten die von der Zertifizierung „befreiten“ Schulen auch Maßnahmen durchführen, die nicht unter staatlicher Aufsicht stehen (z.B. die in der Regel im wettbewerblichen Ausschreibungsverfahren vergebenen Aktivierungs- und Vermittlungsmaßnahmen für Arbeitslose nach § 45 SGB III).
- Während für den überwiegenden Teil der Arbeitsmarktdienstleister die strengen Zulassungsvorschriften des SGB III und der AZAV weiterhin gelten würden (u.a. für Volkshochschulen, Bildungseinrichtungen der Kammern, freie Schulen ohne staatliche Anerkennung, sonstige Erwachsenenbildungsdienstleister), würden hiervon die staatlichen und staatlich anerkannten Schulen ausgenommen werden. Dies würde nicht nur wegen der wegfallenden Zertifizierungskosten, sondern auch wegen der daraus folgenden günstigeren Maßnahmekalkulationskosten zu **erheblichen Wettbewerbsverzerrungen** führen.

Es ist nämlich in der Praxis weiterhin so, dass bei den von den Arbeitsverwaltungen ausgeschriebenen Maßnahmen vor allem die Träger mit den preiswertesten Angeboten zum Zuge kommen. Durch die dargestellten ungleichen Wettbewerbsbedingungen stünde ein **massiver Verdrängungswettbewerb** zu Lasten der (Steuer zahlenden) übrigen Arbeitsmarktdienstleister zu befürchten.

**Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetzesentwurf des Bundesrates nicht zuzustimmen und auch in Ihrer Fraktion für eine Ablehnung dieses Antrages aktiv zu werben.**

Sehr gern stehe ich Ihnen für eventuelle Rückfragen zur Verfügung. Schon jetzt danke ich Ihnen ganz herzlich für Ihr Interesse an der dargestellten Thematik und für Ihre nachfolgenden Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

*Jürgen Banse*

Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -